

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der Bonsack Präzisionstechnik GmbH

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen liegen in deutscher und englischer Sprache vor. Maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Fassung. Die englische Fassung dient lediglich der Information.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen sowie sonstigen Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen der Bonsack Präzisionstechnik GmbH („Bonsack“) und ihren Lieferanten („Auftragnehmer“).

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Bonsack hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt.

1.3 Individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen, sofern sie mindestens in Textform getroffen wurden.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1 Bestellungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.

2.2 Der Auftragnehmer hat die Bestellung innerhalb von drei Arbeitstagen unverändert in Textform zu bestätigen. Erfolgt keine oder eine abweichende Bestätigung, ist Bonsack berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen.

2.3 Die Auftragsbestätigung muss insbesondere die Bestellnummer, sämtliche Positionen, die maßgeblichen technischen Spezifikationen sowie den verbindlichen Liefertermin enthalten.

3. Änderungen der Leistung

3.1 Bonsack ist berechtigt, nach Vertragsschluss zumutbare Änderungen der Ausführung, Spezifikation oder des Lieferumfangs zu verlangen.

3.2 Etwaige Auswirkungen auf Vergütung und Liefertermin sind angemessen zu berücksichtigen und vor Umsetzung einvernehmlich festzulegen.

4. Preise, Zahlung, Abtretung

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

4.2 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungstellung.

4.3 Vorzeitige Lieferungen begründen keinen Anspruch auf vorzeitige Zahlung.

4.4 Forderungen gegen Bonsack dürfen ohne vorherige Zustimmung nicht abgetreten werden; § 354a HGB bleibt unberührt.

4.5 Bonsack ist berechtigt, mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

4.6 Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

5. Liefertermine und Verzug

5.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich ist der Wareneingang am von Bonsack benannten Empfangsort.

5.2 Der Auftragnehmer hat Bonsack unverzüglich in Textform zu informieren, sobald er erkennt, dass ein Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

5.3 Für jeden angefangenen Verzugswoche ist Bonsack berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Bestellwerts zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 %. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; eine Vertragsstrafe wird angerechnet.

5.4 Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist Bonsack berechtigt, die Leistung selbst oder durch Dritte erbringen zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten. In diesen Fällen entfällt der Anspruch des Auftragnehmers auf Nacherfüllung.

6. Lieferung und Versand

6.1 Jede Lieferung ist mit einem Lieferschein zu versehen, der mindestens Bestellnummer, Positionen, Artikelbezeichnung, Menge und relevante Spezifikationen enthält.

6.2 Die Lieferung erfolgt DDP (INCOTERMS 2020) an den benannten Empfangsort einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung und Konservierung.

6.3 Der Auftragnehmer trägt das Transportrisiko und haftet für Schäden infolge unzureichender Verpackung.

7. Wareneingang und Abnahme

7.1 Die Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf die Prüfung von Identität, Menge und äußerlich erkennbaren Transportschäden.

7.2 Die Nutzung, Verarbeitung, Inbetriebnahme oder Funktionsprüfung der Lieferung stellt keine Abnahme dar. Eine Abnahme erfolgt ausschließlich durch ausdrückliche Erklärung von Bonsack in Textform.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Die Verjährung beginnt mit Ablieferung oder – sofern vereinbart – mit der Abnahme.

8.2 Der Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten der Mängelbeseitigung, einschließlich Aus- und Einbau sowie Transportkosten.

8.3 Der Auftragnehmer stellt Bonsack von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, soweit die Ursache in seinem Verantwortungsbereich liegt.

9. Beistellungen und Anzahlungen

9.1 Beistellungen sowie durch Anzahlungen finanzierte Materialien bleiben Eigentum von Bonsack und sind getrennt zu lagern, eindeutig zu kennzeichnen und gegen Verlust zu sichern.

9.2 Eine Verarbeitung begründet kein Eigentum des Auftragnehmers. Entstehendes Miteigentum wird bereits jetzt an Bonsack abgetreten.

9.3 Der Auftragnehmer hat Bonsack unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Anhaltspunkte für eine drohende Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder die Stellung eines Insolvenzantrags bestehen. Im Falle einer Insolvenz oder drohenden Insolvenz ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Herausgabe der Beistellungen unverzüglich zu ermöglichen und sämtliche hierfür erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

10. Rechte an Arbeitsergebnissen und Schutzrechten

10.1 Sämtliche im Rahmen der Bestellung entstehenden Arbeitsergebnisse stehen Bonsack zu.

10.2 Der Auftragnehmer räumt Bonsack ein ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, einschließlich des Rechts zur Übertragung und Unterlizenzierung.

10.3 Erfindungen und schutzrechtsfähige Ergebnisse sind Bonsack unverzüglich mitzuteilen. Bonsack ist berechtigt, Schutzrechte im eigenen Namen anzumelden.

10.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Ergebnisse, Unterlagen und Kenntnisse vertraulich zu behandeln, solange und soweit sie nicht von Bonsack freigegeben wurden.

10.5 Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 10.4, ist Bonsack berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 EUR je Verstoß zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; eine Vertragsstrafe wird angerechnet.

11. Geheimhaltung

Die Geheimhaltungspflicht gilt während der Vertragslaufzeit sowie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vertragsende.

12. Kündigung

Bonsack ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen. In diesem Fall besteht ein Vergütungsanspruch nur für die bis zum Kündigungszeitpunkt nachweislich erbrachten Leistungen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht

Erfüllungsort ist der von Bonsack benannte Empfangsort.

Gerichtsstand ist Meiningen (PLZ 98617), Deutschland.

Es gilt deutsches Recht. Die deutsche Fassung ist maßgeblich.